

Bachof, Otto

Article

Festschriften

Schmollers Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Provided in Cooperation with:

Duncker & Humblot, Berlin

Suggested Citation: Bachof, Otto (1968) : Festschriften, Schmollers Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ISSN 0036-6234, Duncker & Humblot, Berlin, Vol. 88, Iss. 4, pp. 485-487, <https://doi.org/10.3790/schm.88.4.485>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/291171>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Berichte

Festschriften

In den Mitteilungen des Hochschulverbandes Bd.16 (1968) S.141 ff. ist ein Schreiben veröffentlicht, das der damalige Vorsitzende der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Prof. Dr. Otto Bachof, Tübingen, am 4.12.1967 an den Präsidenten des Hochschulverbandes gerichtet hat. Da der Herausgeber glaubt, daß das in diesem Brief angesprochene Problem für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften von gleichem Interesse ist, soll das Schreiben nachstehend zum Abdruck kommen.

Am 4.12.1967 habe ich, als damaliger Vorsitzender der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, im Auftrage dieser Vereinigung das nachstehende Schreiben an den Präsidenten des Hochschulverbandes (und ein gleichlautendes an den Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz) verfaßt. Dem Wunsche des Herrn Präsidenten, meine brieflichen Ausführungen zu einem Beitrag für die Mitteilungen des Hochschulverbandes zu erweitern, komme ich gern nach, glaube aber, die „Erweiterung“ auf diese Vorrede beschränken zu sollen. Hinzuzufügen habe ich nichts, weggelassen wurden Anrede und Schlußfloskel.

„Die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer hat sich in ihrer diesjährigen Mitgliederversammlung in Frankfurt/M. am 4.10.1967 mit der Frage befaßt, wie sich der nach Zahl und Umfang ständig steigenden Flut von Festschriften begegnen lasse. Wenngleich die Vereinigung nur von der Lage in der Rechtswissenschaft ausgegangen ist und sich ein Urteil über die Situation in anderen Wissenschaftszweigen nicht anmaßt, so glaubt sie doch, daß ähnliche Erscheinungen auch in anderen Fächern beobachtet werden können. Sie meint daher, daß ihre Überlegungen ein allgemeines Interesse finden könnten, und hat mich beauftragt, Ihnen diese Überlegungen mitzuteilen. Wir möchten anheimstellen, ob und in welcher Weise Sie eine Verbreitung dieses Schreibens, das ich gleichlautend an den Herrn Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz gesandt habe, veranlassen wollen.

1. Festschriften für deutsche Rechtsgelehrte wurden früher nur bei ganz besonderem wissenschaftlichem Range des zu Ehrenden veranstaltet, und dann in der Regel erst aus Anlaß der Vollendung des

70. Lebensjahres. Zu einem früheren Lebensdatum erschienen Festschriften nur in ganz seltenen Ausnahmefällen, wenn es sich um die Ehrung eines Gelehrten von weltweiter wissenschaftlicher Bedeutung handelte. Der Umfang der Festschriften hielt sich regelmäßig in überschaubaren Grenzen. Die Qualität der Beiträge war durchweg hoch.

Demgegenüber ist in den letzten Jahren zunehmend eine inflationistische Tendenz zu beobachten. Sowohl die Zahl wie der Umfang der Festschriften sind übermäßig angeschwollen. Festschriften werden schon zu einem früheren Lebensdatum als ehemals veranstaltet. Sie können daher kaum mehr als eine außergewöhnliche Ehrung für besondere wissenschaftliche Verdienste angesehen werden, sondern sind oft nur noch eine mehr oder minder geschuldete *Pflichtübung*. Von den zur Mitwirkung an einer Festschrift Aufgeforderten wird die Aufforderung nicht selten als eine *unwillkommene* Last empfunden, der sich zu entziehen schwierig oder mindestens peinlich sein kann. Mancher Beitrag läßt demzufolge *an Qualität zu wünschen übrig* oder ist gar als *Ladenhüter* zu erkennen. Auch soweit in den Festschriften wertvolle Abhandlungen enthalten sind — das ist sicher noch die Mehrzahl —, drohen diese Beiträge *in der großen Menge unterzugehen und nicht diejenige Beachtung zu finden, die sie verdienen und, an geeigneter Stelle publiziert, zweifellos finden würden*. Der große Umfang vieler Festschriften bewirkt zudem eine Preisgestaltung, welche die Verbreitung derselben im wesentlichen *auf öffentliche Bibliotheken beschränkt*, sie dagegen für private Interessenten mehr oder minder unerschwinglich macht. *Besonders im Ausland werden solche Festschriften nur selten angeschafft und gelesen. Das ist um so bedauerlicher, als die auch im Ausland gelesenen Fachzeitschriften, insbesondere die in größeren Zeitabständen erscheinenden Archive, über eine Vernachlässigung seitens der durch Festschriftbeiträge übermäßig beanspruchten Autoren zu klagen haben*. Während grundsätzliche Abhandlungen zum deutschen Recht früher in erster Linie in solchen Zeitschriften veröffentlicht wurden, sind sie heute zum erheblichen Teil in die Festschriften abgewandert und dort zu dem oft zitierten „*Begräbnis erster Klasse*“ verurteilt. Die deutsche Wissenschaft begibt sich damit selbst eines Teils ihrer Wirkungsmöglichkeit. Nicht zuletzt werden durch die in der Regel subventionierte Herausgabe von Festschriften Geldmittel gebunden, die oft sinnvoller für andere Veröffentlichungen oder für sonstige wissenschaftliche Vorhaben eingesetzt werden könnten.

2. Die Vereinigung ist sich darüber im klaren, daß sich keine verbindlichen Richtlinien für die Veranstaltung von Festschriften und für die Beteiligung an ihnen aufstellen lassen. Sie glaubt aber, daß eine Besinnung auf den Sinn und Zweck von Festschriften und ein

daraus folgender Appell zur angemessenen Zurückhaltung und Selbstdisziplin von Nutzen sein könnte. Sie vertritt insbesondere die Auffassung, daß Festschriften wieder zu einer seltenen Auszeichnung besonders hervorragender Gelehrter werden sollten, und daß auch hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Veranstaltung (Lebensalter) zu der früheren Praxis zurückgekehrt werden sollte. Ferner sollten zur Beteiligung an einer Festschrift in erster Linie die Schüler und Freunde des zu Ehrenenden aufgefordert werden; die Veranstalter sollten nicht den Ehrgeiz haben, eine möglichst vollständige Sammlung aller Fachkollegen zu präsentieren. Dadurch könnten der Umfang und der Preis der Festschrift begrenzt und zugleich die Quantität durch die Qualität ersetzt werden. Der Verbreitung der Festschriften und der wissenschaftlichen Wirkung ihres Inhalts würde es sicher auch dienen, wenn es gelänge, die Beiträge einigermaßen aufeinander abzustimmen und damit den sich heute oft aufdrängenden Eindruck eines wahllos zusammengetragenen Sammelsuriums zu vermeiden.“

Otto Bachof, Tübingen